

Ein fester Bestandteil des Planungsprozesses in der LPG ist der Vertragsabschluß der LPG mit dem VEAB über die Lieferung von landwirtschaftlichen Produkten¹. Der Vertrag ist ein wichtiger Hebel zur planmäßigen Leitung eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes und zur Entfaltung der genossenschaftlichen Demokratie, da sich in ihm die staatliche Leitung mit der genossenschaftlichen Demokratie verbindet* * *⁵. Andererseits ist die Verwirklichung der genossenschaftlichen Demokratie eine wichtige Seite zur Gewährleistung der Einheit von Plan und Vertrag. Alle Genossenschaftsbauern müssen in gleicher Weise mit dem Inhalt der Verträge vertraut sein wie mit dem Betriebsplan selbst. Es muß in der Praxis durchgesetzt werden, daß die Mitgliederversammlung der LPG den Betriebsplan und die darauf beruhenden Verträge als Einheit bestätigt. Dadurch übernehmen alle Genossenschaftsbauern freiwillig die mit Sanktionen durchsetzbare Verpflichtung zur Erfüllung des Planes. Die Möglichkeit des Eintritts materieller Nachteile im Falle der Nichterfüllung der Verträge mobilisiert alle Genossenschaftsbauern zu höchsten Leistungen und ist ein wichtiger Faktor für eine solche Organisation der genossenschaftlichen Arbeit, die die Erfüllung des Betriebsplanes garantiert. Die ständige Kontrolle der Vertragserfüllung im gesamten System der genossenschaftlichen Demokratie trägt somit zur Planerfüllung bei. In der LPG Bülow konnte z. B. festgestellt werden, daß der Betriebsplan der LPG den Genossenschaftsbauern nicht bekannt war. Er wurde nicht in Brigadepläne aufgeschlüsselt. Die Mitglieder der Genossenschaft kämpften nicht täglich um die Erfüllung eines bestimmten Planteils in ihrem Produktionsbereich, organisierten ihre Arbeit also nicht als möglichst rentable Tätigkeit, sondern verrichteten ihre Arbeit nur zum Nachweis einer bestimmten Anzahl von Arbeitseinheiten als Grundlage der Vergütung. Die Planerfüllung wurde nicht durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder die Kontrolleinrichtungen der LPG kontrolliert. Die Genossenschaftsbauern waren sich ihrer Verpflichtung aus den vorhandenen Verträgen nicht bewußt, da diese vom Vorsitzenden ohne Kenntnis der Mitgliederversammlung begründet worden waren.

Wenn der Betriebsplan nicht Ausdruck des kollektiven Willens aller Mitglieder einer LPG ist, wenn sich in ihm nicht die schöpferischen Fähigkeiten aller Genossenschaftsbauern vereinen, wenn die Verträge nicht bewußtgewordene kollektive Verpflichtung zur Erfüllung des Staatsplanes sind, dann ist die Plan- und Vertragserfüllung nicht möglich, und auch die besten Methoden des Aufkaufs und der Erfassung werden nicht zur Planerfüllung führen. Die örtlichen Organe der Staatsmacht und vor allem auch die VEAB müssen daher ihre Hauptaufgabe in der Unterstützung der Mitglieder der LPGs bei der Organisation der genossenschaftlichen Produktion und nicht in erster Linie in der Erfassung und im Aufkauf sehen. Die VEAB dürfen nicht nur auf den formalen Abschluß der Verträge dringen, sondern müssen im Rahmen der Vertragsvorbereitung fördernd auf die Durchsetzung der genossenschaftlichen Demokratie im Planungsprozeß der LPG einwirken.

In der LPG Bülow wurde z. B. die Einheit von Plan und Vertrag beim Abschluß der Verträge für das Jahr 1961 durch eine gesetzwidrige Arbeitsweise des VEAB Gadebusch verletzt. Die LPG ist ein Läuferlieferbetrieb.

¹ vgl. Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPGs vom 28. Januar 1960 (GBl. I. S. 97) und 1. DB dazu vom 8. März 1960 (GBl. I. S. 192).

⁵ vgl. hierzu auch Major/Sieber/Dörre, „Die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Staatlichen Vertragsgericht“, NJ 1961 S. 226, und Haase, „Zu den Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Durchsetzung des Wirtschaftsrechts“, NJ 1961 S. 453.

Im Betriebsplan wurde festgelegt, in jedem Quartal eine bestimmte Anzahl Läufer an den VEAB zu liefern. Dieser Plan wurde durch die örtlichen Organe bestätigt. Dennoch wich der Leiter des VEAB auf Grund einer subjektiven Einschätzung beim Abschluß der Läuferlieferverträge mit dem Vorsitzenden der LPG von den Planzahlen nach unten ab. Das war eine grobe Verletzung der genossenschaftlichen Demokratie mit den schädlichen Folgen, daß die Genossenschaftsbauern nicht auf die Erfüllung des Planes orientiert wurden. Diese Einstellung zum Plan wirkte sich auch auf die Vertragstreue aus, so daß in der LPG nicht einmal die Vertragsmengen geliefert wurden.

An den Untersuchungen in der LPG Bülow nahm ein Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts teil. Das Staatliche Vertragsgericht leitete ein Schiedsverfahren ein, das in der LPG durchgeführt wurde. Kern der Verhandlung war die Vermittlung der Erkenntnis, daß die Verletzung der genossenschaftlichen Demokratie im Prozeß der Planung und Planverwirklichung eine entscheidende Ursache für die Nichterfüllung des Betriebsplanes und der Lieferverträge 1961 in Bülow war und die Durchsetzung der genossenschaftlichen Demokratie die Voraussetzung für die Erfüllung des Betriebsplanes 1962 ist.

In einem Einspruch an den VEAB Gadebusch wurde die Gesetzesverletzung (Mißachtung der Einheit von Plan und Vertrag) gerügt. Der Hauptdirektor der VVEAB Schwerin wurde auf die unbedingte Einhaltung von Plan und Vertrag bei der Landwirtschaftsplanung 1962 hingewiesen.

Genossenschaftliche Demokratie und ländliches Bauwesen

Die Verwirklichung der genossenschaftlichen Demokratie hat großen Einfluß auf die Erfüllung des ländlichen Bauprogramms.

In der LPG Bülow wurde z. T. berechtigte Kritik an der ungünstigen Lage der Viehställe und an der schlechten Bauausführung geübt. Die Genossenschaftsbauern waren darüber empört, daß Projekt und Standort einseitig von den staatlichen Organen unter selbstherrlicher Zustimmung des Vorsitzenden der LPG festgelegt worden waren. Die Mitgliederversammlung war entgegen den gesetzlichen Bestimmungen⁶ völlig ausgeschaltet worden. Die Stallbauten waren auch nicht qualitätsgerecht und fristgemäß fertiggestellt worden.

Den Mitgliedern wurde dieser Zustand zum erstenmal durch die Brigade der Staatsanwaltschaft bekannt, obwohl der Vorsitzende bei der Abnahme der Bauten durch die staatliche Bauaufsicht selbst anwesend war und die Mängelkontrolle unterschrieben hatte. Der Baubetrieb hatte die Auflage erhalten, die Mängel bis spätestens zum Mai 1961 zu beheben. Weder vom Vorsitzenden noch vom Buchhalter wurde die Nichteinhaltung dieser Termine zum Anlaß genommen, den Baubetrieb zur Verantwortung zu ziehen. Die fehlende gesellschaftliche Kontrolle durch alle Mitglieder ermöglichte einen solchen Zustand. Die Verwirklichung der genossenschaftlichen Demokratie als Methode der gesellschaftlichen Kontrolle über die Leitungstätigkeit des Vorstandes, des Vorsitzenden und des Buchhalters wurde negiert.

In einem Schiedsverfahren des Staatlichen Vertragsgerichts wurde der Baubetrieb wegen nicht fristgemäßer Beseitigung der Mängel und wegen nicht

⁶ vgl. Ziff. 54 Abs. 2 Buchst. f des Musterstatuts Typ I; Ziff. 57 Abs. 2 Buchst. f des Musterstatuts Typ m; Empfehlung des Präsidiums des LPG-Beirats an die Bezirksbeiräte für LPGs zur Aufholung der Planrückstände und zur Erfüllung des landwirtschaftlichen Bauprogramms im Jahre 1959, in: Der Genossenschaftsbauer vom 9. Mai 1959, Nr. 19, S. 6.